

Stand: 01.05.2023

Tarifbestimmungen

für den

**UE -Tarif
(Landkreis Uelzen)**

ab 01.05.2023

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	2
1 Allgemeines.....	2
1.1 Geltungsbereich	2
2 Beförderungsentgelte	2
2.1 Fahrkartenpflicht.....	2
2.2 Besondere Beförderungsentgelte.....	2
2.3 Fahrradmitnahme	3
3 Fahrausweise	3
3.1 Bartarif	3
3.1.1 Einzelkarten	3
3.1.2 Tageskarten	3
3.2 Zeitkarten.....	3
3.2.1 Wochenkarten.....	4
3.2.2 Monatskarten	4
3.2.3 Abonnementkarten	4
3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs	5
3.3.1 Berechtigtenkreis	5
3.3.2 Nachweis der Berechtigung.....	6
3.3.3 Zeitkarten für Schüler	6
3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkarten.....	6
3.4.1 Schülerkarten im Abonnement	6
3.4.2 Schülersammelzeitkarten	7
3.4.3 Anschlussfahrtscheine.....	8
4 Sonstige Fahrberechtigungen.....	8
4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen	8
4.2 Beförderung von Polizisten in Uniform	8
4.3 Fahrausweise des Schienenverkehrs	8
4.4 Deutschlandticket	8
5 Anschlussmobilität HVV-Tarif / Niedersachsentarif	9
Anlage 1	10
Anlage 2.....	11
Anhang	

I Allgemeine Bestimmungen

Die Regionalbus Braunschweig GmbH - RBB - betreibt Omnibusverkehr als

- a) Linienverkehr nach § 42 und Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen nach § 48 PBefG,
- c) Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG,
- d) Freigestellten Verkehr auf Grund der nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 PBefG erlassenen Rechtsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das Tarifgebiet des UE-Tarifs umfasst den gesamten Landkreis Uelzen. Auf den ein- und ausbrechenden Linien 7000, 8010 und 8030 der LSE aus Lüchow- Dannenberg in den Landkreis Uelzen gilt ebenfalls der UE-Tarif.

Die genaue Abgrenzung des Tarifgebiets ist in Anlage 1 (Tarifzonenplan) dargestellt.

Fahrkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu Einzelfahrten oder mit Zeitkarten zu beliebig vielen Fahrten. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden. Es zählen die Einstiegs- und Ausstiegs-tarifzonen (bzw. Tarifränge) sowie die durchfahrenen Tarifzonen bzw. Tarifränge.

2 Beförderungsentgelte

2.1 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren benötigen keine Fahrkarte. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt und während der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Sie ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszu-händigen.

2.2 Besondere Beförderungsentgelte

Bei Beförderungen im Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG) kann die RBB mit Dritten (z.B. Firmen, Schulen, Schulträgern, Gemeinden) vereinbaren, dass die Beförderungsentgelte ganz oder teilweise von diesen oder den Fahrgästen entrichtet werden.

- (1) Abweichend von der Anlage 1 können im Einzelfall andere Fahrpreise festgelegt werden für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
 - b) im Gelegenheitsverkehr nach § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 PBefG
 - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).

(2) Zur Klarstellung:

Der Wendlandtarif gilt im Binnenverkehr des Landkreises Lüchow-Dannenberg (z.B. auf der Linie 7000). Die aktuellen Tarifbestimmungen sind dafür zu beachten.

2.3 Fahrradmitnahme

Die kostenfreie Fahrradmitnahme ist grundsätzlich in allen Bussen erlaubt, solange es Platz und die Verkehrssicherheit zulassen. In den Rufbusfahrten ist eine Fahrradmitnahme nicht gestattet.

Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert.

Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.

In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der der Mitteltür gegenüberliegenden Seite unterzubringen.

Die als Freizeitbus (fährt am Wochenende und an Feiertagen vom 1. Mai bis 31. Oktober) gekennzeichneten Fahrten verfügen in der Regel über einen Fahrradträger am Heck des Fahrzeuges. Da das Be- und Entladen mit Fahrrädern zeitaufwändig ist, erfolgt dies nur an den mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten Haltestellen.

3 Fahrausweise

Fahrkarten sind in den Fahrzeugen zu erwerben. Ausgenommen hiervon sind Abonnementskarten, sind auf Antrag beim Verkehrsunternehmen erhältlich.

3.1 Bartarif

3.1.1 Einzelkarten

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und für Kinder ausgegeben. Sie gelten nur am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.

Die Einzelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

3.1.2 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Ganztageskarte, 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Gruppenkarte für folgende Preisbereiche angeboten. Werden Tageskarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

3.2 Zeitkarten

Zeitkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach dem auf dem Fahrschein angegebenen Tarifzonen und / oder Tarifbereichen.

Teilzeitkarten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Ein Anschlussfahrschein erweitert nicht die tageszeitliche Gültigkeit der

Teilzeit-Karte. Bei Fahrten mit Teilzeit-Karten können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Werden Zeitkarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig. Zeitkarten sind nicht übertragbar.

3.2.1 Wochenkarten

Wochenkarten sind ab dem Tag des aufgestempelten / aufgedruckten Datums, bis zum gleichen Datum der Folgewoche, 12.00 Uhr gültig.

3.2.2 Monatskarten

Monatskarten sind ab dem Tag des aufgestempelten / aufgedruckten Datums, 0 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

3.2.3 Abonnementkarten

Das Abonnement für Monatskarten kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

(1) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RBB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.

(2) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RBB zu beantragen.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarte nacherhoben.

(4) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der RBB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Ziffer (2) werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der RBB eingezogen. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben oder eingezogen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

(5) Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(6) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBB zurückzugeben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Abo-Karte wird nicht zurückgezahlt.

(7) Eine Erstattung für eine zwischenzeitliche Nichtbenutzung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen durchgeführt. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/3 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Abo-Karten sind nicht übertragbar.

3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

Neben dem bisherigen Fahrkartensortiment wird ab dem 01.09.2022 ein **Schüler- und Azubi-Ticket** im UE-Tarif für gegenwärtig 30 € pro Monat angeboten. Es gilt für den gesamten Busverkehr innerhalb 3 frei wählbaren Tarifrings (DEF, EFG oder FGH). Die Tarifrings FGH umfassen den gesamten Landkreis Uelzen. Das **Schüler- und Azubi-Ticket** wird ausschließlich als Abonnement angeboten. Der Berechtigtenkreis und die Bestimmungen für das Abonnement finden sich in den Kapiteln 3.3.1 und 3.2.3.

3.3.1 Berechtigtenkreis

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres
1. Schülerinnen, Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses besuchen;
 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 6. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 7. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Die Berechtigung zur Benutzung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch auf Bezug von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

3.3.2 Nachweis der Berechtigung

Schülerinnen und Schüler müssen ihre Berechtigung mit einem gültiger Schülerschein oder einer gültigen Schulbescheinigung nachweisen.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Auszubildenden gegenüber der RBB durch eine Kundenkarte mit Lichtbild nachgewiesen werden.

Die Kundenkarte wird durch die RBB nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Berechtigungsnachweises für längstens ein Schuljahr ausgegeben.

Sie kann in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert werden. Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.

Die Berechtigungskarte/Kundenkarte, in der die Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden. Die Berechtigungskarte / Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

3.3.3 Zeitkarten für Schüler

Schülermonatskarten werden nach Vorlage eines gültigen Schülerschein oder einer gültigen Schulbescheinigung vom Fahrpersonal ausgegeben. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen bzw. Tarifränge.

Lösen ledige Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Schüler-Karten, so ist für eine berechtigte Person der Preis der Schüler-Hauptkarte, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Schüler-Nebenkarte zu entrichten. Der Nachweis der Berechtigung ist in geeigneter Weise zu erbringen.

- (1) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (2) Schülermonatsberechtigten innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen bzw. Tarifrängen.
- (3) Schülermonats sind nicht übertragbar. Sie sind vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber zu unterschreiben. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber einer Schülermonats auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.
- (4) Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats gelöst werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkarten

3.4.1 Schülerkarten im Abonnement

- (1) Das Abonnement für Schüler-Monatskarten kann von zum Erwerb von Schüler-Monatskarten berechtigten Personen in Anspruch genommen werden, wenn der RBB zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Die Fahrgäste müssen sich mit einem gültigen Schülerschein oder Schülerbescheinigung ausweisen. Das Abonnement ist nicht übertragbar.
- (2) Das Abonnement gilt für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Es ist jährlich neu zu beantragen.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RBB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.

- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RBB zu beantragen. Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

3.4.2 Schülersammelzeitkarten

- (1) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt werden.

In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgegeben und gelten bis zum 31. Juli des Folgejahres (Ende des Schuljahres). Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.

Beginnt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 (Schul-, Wohnortwechsel) das Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnement innerhalb des laufenden Schuljahres, werden nur die ermäßigten Monatsbeträge nach der Preistafel berechnet.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder der RBB gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ziffer (6) gilt entsprechend.

Im Falle der fristlosen Kündigung der Vereinbarung wird für den abgelaufenen Zeitraum des laufenden Schuljahres der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Schülermonatskarte nacherhoben.

- (2) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBB zurückzugeben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Abo-Karte wird nicht zurückgezahlt.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Abo-Karten wird gegen Rückgabe von der RBB beim ersten Mal kostenlos, in den weiteren Fällen gegen ein Entgelt von 25 Euro eine Ersatz-Sammel-Schülerzeitkarte ausgestellt.

- (3) Die zum Schüler-Abo berechtigten Personen haben - ausgenommen bei Bestellung durch den Schulwegkostenträger - dem Bestellschein eine gültige, eigenhändig unterschriebene Berechtigungskarte / Kundenkarte nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. Sie muss die zutreffende Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt bzw. des Unterrichtleiters oder des Ausbildenden enthalten.
- (4) Die für Schulwegkostenträger ausgegebenen Schüler-Abo-Karten sind nur mit eingeklebtem personenbezogenem Lichtbild oder in Verbindung mit einem vorzulegenden Schülersausweis mit Lichtbild gültig.
- (5) Eine Erstattung für eine zwischenzeitliche Nichtbenutzung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen durchgeführt. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

3.4.3 Anschlussfahrtscheine

Für Zeitkartennutzer des HVV-Tarifs und des Niedersachsentarifs besteht die Möglichkeit, einen Anschlussfahrtschein zum halben Preis einer regulären Fahrkarte zu erwerben. Diese werden als Anschlussfahrtschein zu Wochenkarten, Monatskarten und Abonnementskarten gemäß der HVV- bzw. NITAG - Fahrkarte angeboten (Anlage 2).

4 Sonstige Fahrberechtigungen

4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

4.2 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie uniformierte Angestellte im Polizeidienst oder uniformierte Angestellte der Polizei Niedersachsen sowie der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert.

4.3 Fahrausweise des Schienenverkehrs

Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den RBB-Buslinien nach § 42 PBefG anerkannt.

1. ohne Zuzahlung
 - Netzkarten (Bahncard 100, DB C-Karten)
2. Gruppenfahrtscheine werden anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann sowie die für die Abrechnung mit der DB Regio AG erforderlichen Angaben dem Gruppenfahrtschein zu entnehmen sind (Abrisszettel, o.ä.).

4.4 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird bundesweit im Nah- und Regionalverkehr, in der 2. Klasse im straßen- und schienengebundenen Verkehr, zum 01. Mai 2023 eingeführt. Dieses Ticket wird, gemäß der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets, im Gültigkeitsbereich des UE-Tarifs, anerkannt.

Das Deutschlandticket kostet 49,00 €. Es gelten die aktuellsten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (s. Anhang, Stand: 03.04.2023).

Das Deutschlandticket kann im Landkreis Uelzen zum Beispiel über

- die „Wohin Du Willst“-App digital
- oder über ein Formular unter „www.vnn.de“ erworben werden. Ausgegeben wird das Deutschlandticket anschließend über die App „FahrPlaner“.
- Der Erwerb des Deutschlandtickets als Chipkarte ist auch unter der Telefonnummer 040/19449 oder über das Formular unter „<https://www.hvv.de/de/49euro>“ möglich.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

5 Anschlussmobilität HVV-Tarif / Niedersachsentarif

Bartarif

Fahrkarten des Bartarifs im HVV- und Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität, ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte, zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV – Stationen	Geltungsbereich
Bad Bevensen	Ortsbereich
Bad Bodenteich	Ortsbereich
Bienenbüttel	Ortsbereich
Brockhöfe	Ortsbereich
Ebstorf	Ortsbereich
Soltendieck	Ortsbereich
Stederdorf	Ortsbereich
Suderburg	Ortsbereich
Uelzen	Ortsbereich

Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der RBB im Vor- und Nachlauf zu Zeitkarten des HVV-Tarifs können für den auf der Fahrkarte angegebene Start- und/oder Zielzone/-ring bei Bedarf ermäßigte Anschlussfahrtscheine (Anlage 2) erworben werden.

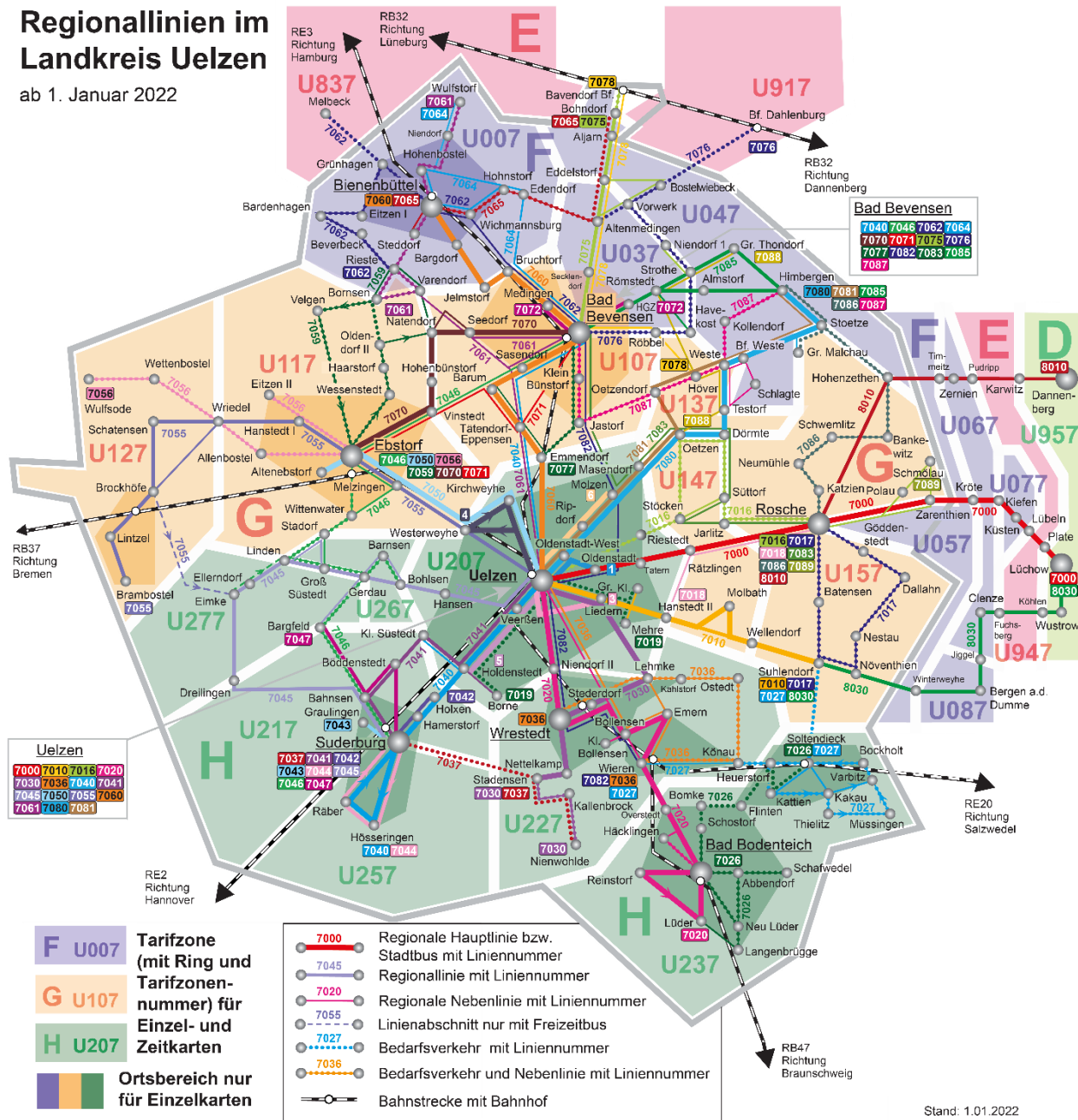
Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des UE-Tarifs anerkannt. Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen Niedersachsentarifs.

Anlage 1

Regionallinien im Landkreis Uelzen

ab 1. Januar 2022



Stand: 1.01.2022

Anlage 2

UE-Tarif gültig ab 01.09.2022

Fahrkarten und Preise des Bartarifs

Geltungsbereich	Einzelkarte (ab 15 Jahre)	9-Uhr-Tageskarte 1)	Ganztageskarte 2)	9-Uhr-Gruppenkarte 3)	Einzelkarte Kind (6-14 J.)	9-Uhr-Tageskarte Kind
	€	€	€	€	€	€
Ortsbereich	1,80	4,70	5,50	8,90	1,00	2,50
1 Tarifzone	2,40	4,70	5,50	8,90	1,00	2,50
2 Tarifzonen	3,10	6,90	8,20	12,90	1,30	2,50
1-2 Tarifränge	3,50	6,90	8,20	12,90	1,30	2,50
3 Tarifränge	5,60	10,70	12,50	19,80	2,60	5,00
4 Tarifränge	7,60	13,60	16,40	25,80	2,60	5,00
5 Tarifränge	9,20	17,40	20,50	26,90	3,90	7,50

- 1) 9-Uhr-Tageskarte: Gilt für eine Person und 3 Kinder bis 14 Jahre, Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Sonnabend, Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- 2) Ganztageskarte: Gilt für eine Person und 3 Kinder bis 14 Jahre.
- 3) 9-Uhr-Gruppenkarte: Gilt für 5 Personen, Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Sonnabend, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Tarifbestimmungen UE-Tarif 01.05.2023

Zeitkarten	Monatskarten				Anschlussfahrtschein 5) Monatskarte		Wochenkarten		Abonnementskarten					Anschlussfahrtschein 5) Abokarte			Deutschlandticket 8) (ab 01.05.2023)
	Vollzeit	Studierende/ Azubi	Teilzeit 4)	Senioren (ab 63 J.)	Vollzeit	Studierende/ Azubi	Vollzeit	Anschlussfahrtschein 5)	Vollzeit	Studierende	Azubis	Teilzeit 4)	Senioren (ab 63 J.)	Vollzeit	Studierende	Azubis	Vollzeit
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Woche	€/Woche	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1 Tarifzone	54,50	40,10	39,90	39,10	27,25	20,05	14,30	7,15	44,70	32,90	30,00	32,70	32,10	22,35	16,45	16,45	49,00
2 Tarifzonen	71,30	52,40	45,90	65,80	35,65	26,20	18,70	9,35	58,50	43,00	30,00	37,60	53,30	29,25	21,50	21,50	
3 Tarifzonen	99,50	73,30	45,90	65,80	53,50	39,30	26,10	14,05	81,60	60,10	30,00	37,60	53,30	43,90	32,25	30,00	
4 Tarifzonen	114,30	84,30	66,90	65,80	71,30	52,40	30,00	18,70	92,60	69,00	30,00	54,20	53,30	58,50	43,00	30,00	
5 Tarifzonen	143,60	105,90	92,20	90,40	71,30	52,40	37,70	18,70	117,80	86,80	30,00	75,60	74,10	58,50	43,00	30,00	
3 Tarifränge	172,90	127,20	92,20	90,40	103,75	76,30	45,40	27,25	141,80	104,30	30,00	75,60	74,10	85,10	43,00	30,00	
4 Tarifränge	215,00	158,30	111,00	109,10	150,50	117,75	56,50	42,05	176,30	129,80	129,80	91,00	89,50	129,65	90,85	90,85	
5 Tarifränge	228,60	168,20	111,00	109,10	160,00	117,75	60,10	42,05	185,20	137,90	137,90	91,00	89,50	129,65	90,85	90,85	
Schülerkarten	Monatskarten			Abonnementskarten													
	Hauptkarte 6)	Nebenkarte 7)	Anschlussfahrtschein 5)	Hauptkarte 6)	Nebenkarte 7)	Anschlussfahrtschein 5)											
1 Tarifzone	40,10	30,50	20,05	30,00	25,00	16,45											
2 Tarifzonen/ Kreis UE	52,40	42,80	-	30,00	30,00	-											
2 Tarifzonen	-	-	26,20	-	-	21,50											
3 Tarifzonen	52,40	42,80	39,90	30,00	30,00	30,00											
3 Tarifränge	52,40	42,80	52,40	30,00	30,00	30,00											
4 Tarifränge	113,50	103,90	73,30	93,00	85,10	60,20											
5 Tarifränge	113,50	103,90	73,30	93,00	85,10	60,20											

- 4) Teilzeitkarte: Gilt für eine Person und 3 Kinder bis 14 Jahre, Montag bis Freitag bis 6 Uhr, von 9 bis 16 Uhr sowie ab 18 Uhr; Sonnabend, Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- 5) Anschlussfahrtschein: Gilt nur mit einer entsprechenden HVV-Fahrkarte. HVV-Fahrkarte und UE-Anschlussfahrtschein müssen zumindest an einem Bahnhof anschließen.
- 6) Hauptkarte: Gilt für das erste Schulkind in der Familie.
- 7) Nebenkarte: Gilt für Geschwister des ersten Schulkind. Beim Kauf der Geschwister-Nebenkarte muss die Hauptkarte als Nachweis vorgelegt werden.
- 8) Das Deutschlandticket wird nur als Abonnement verkauft.

Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Wiesenhüttenplatz 25
60329 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 03.04.2023

Inhalt

1.	Grundsatz	2
2.	Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	2
3.	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
4.	Beförderungsentgelt	3
5.	Job-Ticket.....	4
6.	Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	4

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.

Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt.

Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.